

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0533/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegnerin:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht in ihrem E-Paper am 15.06.2023 den Beitrag „Tauben nisten sich zwischen Dach und Solar-Anlagen ein“. Hierin berichtet die Redaktion über eine „Taubenplage“ in Wohnblöcken.

Eine Mieterin habe eine Ansammlung von etwa 50 Tieren auf dem Dach des Nachbarhauses gezählt und spreche auch in Bezug auf mögliche gesundheitliche Gefahren von einem unhaltbaren Zustand. Abgesehen von der Geruchsbelästigung fliege der Taubendreck überall herum, liege auf Fensterbrettern oder unten im Hof, wird die Mieterin zitiert.

Die Redaktion schreibt weiter, dies könne nicht angehen, da mögliche gesundheitliche Folgen als allgemein bekannt vorauszusetzen und nicht gering zu schätzen seien. Könnten doch nach Expertenansicht durch den Stadtauben-Kot viele Infektionskrankheiten auf den Menschen übertragen werden. Die Palette reiche von Hirnhautentzündung über Leber- und Lungenentzündung bis zu Brechdurchfall und Vogeltuberkulose. Die Kotpartikel müssten dabei nicht einmal etwa beim Essen aufgenommen werden, da sie sich über die Luft verteilen und eingeatmet werden könnten.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 3 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung erweitert um mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex zugelassen.

Der Beschwerdeführer kritisiert, es seien bei den Tauben Krankheiten angegeben, die diese gar nicht hätten. Ergänzend übersendet er seine E-Mail an die Redaktion vom 29.06.2024, welcher er u. a. schreibt, im Merkblatt des Bundesgesundheitsamtes vom April 1994 stehe

„Das Risiko einer menschlichen Infektion durch Kontakt mit freilebenden Tauben ist im Allgemeinen nicht höher einzustufen als das Risiko einer Infektion durch den Kontakt mit Zuchttauben, Heim- oder Ziervögeln.“

Ein Tierarzt aus Leipzig ziehe aus dem Ergebnis von Untersuchungen das Fazit:

„Die Darstellung von Schädlingsbekämpfern und Vergrämungsfirmen ist als völlig überzogen zu betrachten. Hier wird Panik geschürt und den Lesern durch Falschinformationen suggeriert, daß Tauben eine Vielzahl an lebensbedrohlichen Erkrankungen übertragen würden.“

Die im beschwerdegegenständlichen Artikel angegebenen Krankheiten Hirnhautentzündung, Leber-Entzündung, Lungen-Entzündung und Durchfall könnten angeblich von Tauben auf Menschen übertragen werden. In Wirklichkeit seien diese Behauptungen falsch. Das [die Falschbehauptungen] komme von der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Niedersachsen und einer Tierärztin (Tauben und Krankheiten). Insoweit verweist er auf den vorgelegten Online-Beitrag „Übertragen Tauben Krankheiten und Parasiten?“, bei welchem es sich um eine Art Faktencheck der Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz handelt, in dem es um die Frage geht, ob Tauben Krankheiten und Parasiten übertragen. Die Stiftung verweist insoweit auf eine Studie, die zu einem gegenteiligen Ergebnis komme. Deren zentrales Ergebnis: Die Behauptungen auf Webseiten von Schädlingsbekämpfern, dass bei Kontakt mit Tauben eine Gefahr für die Gesundheit bestünde, hätten nach der Studie als schlichtweg falsch oder übertrieben entlarvt werden können. Im Weiteren werden zur Übertragung von verschiedenen Pilzen, Viren und Bakterien durch Tauben Behauptungen und Richtigstellungen wiedergegeben. Das Ergebnis: Alle Behauptungen hätten als schlichtweg falsch oder übertrieben entlarvt werden können

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der stellvertretende Chefredakteur Stellung. In der im Beitrag genannten Stadt gebe es seit vielen Jahren Probleme mit einer Überpopulation von Tauben. Die Lokalredaktion berichte seit 2015 wiederholt darüber. Anwohner litten unter der Vielzahl der nistenden Tiere und dem damit verbundenen Schmutz, vor allem dem hinterlassenen Kot. Auch Gebäudeeigentümer hätten mit der hohen Anzahl der Tiere zu kämpfen. Einer der Gründe für die Überpopulation sei die (heimliche) Fütterung der Tiere, die durch die örtliche Polizeiverordnung eigentlich untersagt sei.

Hiervon sei über Jahre vor allem das leerstehende Gebäude der Alten Post betroffen gewesen, so habe das Problem 2023 eine neue Dimension angenommen. Der Grund: Tauben machten die zwischen neu installierten Photovoltaik-Anlagen und Hausdächern entstehenden Freiräume als Nistplätze aus. Bei diesen Gebäuden handele es sich um Mehrfamilienhäuser. Anwohner fühlten sich durch die Tauben massiv gestört.

Am 15. Juni 2023 habe der beschwerdegegenständliche Beitrag der Lokalredaktion diese Problematik aufgegriffen. In dem Artikel habe der Autor über die von einer Mieterin geschilderte Taubensituation, ihren Ärger über den verursachten Schmutz und ihre Befürchtung vor möglichen gesundheitlichen Folgen berichtet – zitiert werde dies in direkter und indirekter Rede. Zu der Thematik habe der Autor ebenso die Gegenseite befragt, den Vermieter. Dieser habe Probleme eingeräumt und versprochen, zu handeln. Zugleich zitiere der Autor den Vermieter mit der Aussage, dass Tauben im Bundesland Sachsen nicht als Schädlinge eingestuft, die Handlungsspielräume damit beschränkt seien. Die Schilderung der Anwohnerin einerseits sowie die Aussagen des Vermieters andererseits stellten den Hauptaspekt des Beitrags dar.

Ein einzelner Absatz des Beitrags thematisiere darüber hinaus das Problem möglicher Krankheiten, die von Tauben übertragen werden könnten. Der Autor habe sich dafür im redaktionellen Archiv bedient. Wiederholt habe die Lokalredaktion in den Jahren zuvor von möglicherweise durch Tauben übertragbaren Krankheiten berichtet. Nie seien diese Aussagen auf Widerspruch gestoßen, auch nicht durch örtliche Tauben- oder Tierschutzvereine. Aus Sicht der Redaktion habe es deshalb keine Zweifel an der Richtigkeit der veröffentlichten und im Archiv dokumentierten Texte gegeben.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung des Beitrags über die neuerliche Taubenplage im Juni 2023 habe sich ein Leser an die Lokalredaktion gewandt. Er habe erklärt, die in dem Beitrag benannten Krankheiten könnten durch Tauben nicht übertragen werden. Dafür habe er eine kleine Auswahl an Quellen angeführt. Die Redaktion habe dies zum Anlass für eine eigene Recherche genommen. Diese habe ergeben, dass es in Wissenschaft und Behörden sehr unterschiedliche Auffassungen bzw. Studienergebnisse bezüglich möglicher durch Tauben übertragbarer Krankheiten gebe. Die einen bestätigten die Aussagen des Lesers, andere sprächen sehr wohl von der Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Das Versäumnis der Redaktion: Eine weiterführende, tiefergehende Berichterstattung bezüglich der Frage der durch Tauben übertragbaren Krankheiten sei nicht erfolgt. Diese wäre jedoch nötig gewesen, um den eigenen Ansprüchen auf Richtigkeit und Sorgfalt gerecht zu werden – so der Stellungnehmende. Mögliche Protagonisten für eine solche weiterführende Berichterstattung hätten lokale Taubenzüchter, Tierärzte und auch das Veterinäramt sein können. Die Lokalredaktion bedauere, die Berichterstattung nicht fortgesetzt, die Strittigkeit nicht thematisiert zu haben.

Die Mitglieder der Lokalredaktion hätten den Hinweis des Lesers zum Anlass genommen, die Versäumnisse aus dem Vorjahr aufzuarbeiten und für die künftige Berichterstattung Lehren zu ziehen. Ihr Anspruch sei es, korrekt und wahrheitsgemäß zu berichten, gründlich zu recherchieren und auch die Strittigkeit von Aussagen darzustellen. Die Richtigkeit sei das oberste Redaktionsgebot der Zeitung, diesem Anspruch wolle man in jedem Fall gerecht werden. Man wolle keinen falschen Eindruck erwecken. Die Leserinnen und Leser sollten in die Lage versetzt werden, sich ein vollständiges Bild machen zu können. Zugleich solle und müsse immer dann eine Korrektur von als Fakten dargestellten Aussagen erfolgen, sobald Belege für die Fehlerhaftigkeit vorlägen.

In dem Onlinebeitrag vom vergangenen Jahr habe man die umstrittene Passage gelöscht.

Anmerkung: Der Beschwerdegegner hat den korrigierten Online-Beitrag – dieser war hier nicht Beschwerdegegenstand – sowie die überarbeitete Version des E-Papers vom 15.06.2023, in welchem der beschwerdegegenständliche Beitrag geschwärzt wurde, vorgelegt.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Soweit in der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung behauptet wird, Tauben übertragen die dort genannten Krankheiten, liegt ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Wie die Redaktion selbst einräumt, ist die Frage, ob bzw. welche Krankheiten durch Tauben übertragen werden, strittig. Dementsprechend hätte es auch einer entsprechenden Darstellung im Beitrag bedurft. Insoweit durfte sich die Redaktion hier nicht auf die Richtigkeit ihrer eigenen Archivbeiträge verlassen. Denn im Journalismus gilt grundsätzlich

das Zwei-Quellen-Prinzip. Insoweit hätte es auch hier einer Nachfrage bei entsprechenden Expertinnen oder Experten bedurft.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Redaktion bewusst wahrheitswidrig berichtete, so dass keine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Presssekodex vorliegt.

Auch eine Verletzung ihrer Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 ist nicht gegeben. Nachdem die Redaktion von der Strittigkeit der Aussage Kenntnis erlangt hat, hat sie den entsprechenden E-Paper-Beitrag depubliziert und die Passage im entsprechenden Online-Beitrag – dieser war nicht Beschwerdegegenstand – gelöscht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Presssekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presssekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>